

Finanzamt Finanzamt Regensburg
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 244 / 114 / 70454 und 244 / 114 / 70101 K05

Telefon 0941 5024-2053	Datum 09.03.2022
---------------------------	---------------------

Finanzamt Regensburg, Postfach 10 04 33, 93004 Regensburg

Stadt Hemau BgA
Stadtwerke
Propsteigassl 2
93155 Hemau

1. Bgm.	2. Bgm.	3. Bgm.	StR Frakt.	Büro Bgm.	FB 1
Termin	Stadt Hemau				11
Eilt	10. März 2022				FB 2
WV					20
z.Vorg.					21
	Rücksprache Bgm./FB				FB 3
	Sitzung StR				30
PR	Bibliothek	Archiv	Bauhof	Bauhof	31

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadt Hemau BgA Stadtwerke, Propsteigassl 2, 93155 Hemau

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 244 / 114 / 70454 und 244 / 114 / 70101
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE133714392

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 08.03.2025.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

¹⁾ Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

²⁾ Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).